

**Tabelle Umfang der Straßenreinigungspflicht/Winterdienstpflicht in den Straßen  
des Straßenverzeichnisses (Anlage 2) nach Reinigungsklassen (§ 6 SRS)**

<b>Reinigungs- klasse</b>	<b>Straßenart</b>	<b>Reinigungshäufigkeit</b>	<b>Reinigungs- verpflichtung</b>	<b>Verpflichteter</b>	<b>Gebühr in €</b>
S0	Anliegerstraßen/ Innerörtliche bzw. Überörtliche Vehrrkehrsstraßen	1 mal wöchentlich	Reinigung Gehweg und Straße	Anlieger	nicht gebühren- pflichtig
S3	Anliegerstraße	1 mal wöchentlich	Reinigung Gehweg	Anlieger	
			Reinigung Fahrbahn	Stadt	
S4	Innerörtliche bzw. Überörtliche Vehrrkehrsstraßen	1 mal wöchentlich	Reinigung Gehweg	Anlieger	
			Reinigung Fahrbahn	Stadt	

<b>Winterdienst- klasse</b>	<b>Straßenart</b>	<b>Winterdiensthäufigkeit</b>	<b>Winterdienst- verpflichtung</b>	<b>Verpflichteter</b>	<b>Gebühr in €</b>
W0	Anliegerstraßen/ Innerörtliche bzw. Überörtliche Vehrkstraßen	siehe Straßenreinigungssatzung § 4 Abs. 1	Winterwartung Gehweg  siehe Straßen- reinigungssatzung der Stadt Erfstadt § 4 Abs. 1	Anlieger	nicht gebühren- pflichtig
W1	Anliegerstraße	siehe Straßenreinigungssatzung § 4 Abs. 1	Winterwartung Gehweg  siehe Straßenreinigungs- satzung der Stadt Erfstadt § 4 Abs. 1	Anlieger	
			Winterwartung Fahrbahnen  siehe Straßenreinigungs- satzung der Stadt Erfstadt § 4 Abs. 1; 3 und 4	Stadt	
W2	Innerörtliche bzw. Überörtliche Vehrkstraßen	siehe Straßenreinigungssatzung § 4 Abs. 1	Winterwartung Gehweg  siehe Straßenreinigungs- satzung der Stadt Erfstadt § 4 Abs. 1	Anlieger	
			Winterwartung Fahrbahnen  siehe Straßenreinigungs- satzung der Stadt Erfstadt § 4 Abs. 1; 3 und 4	Stadt	

Laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Erfstadt in der zur Zeit gültigen Fassung gelten als Gehwege im Sinne dieser Satzung

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger  
vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand

bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).